

7./VIII. 1917

Die Sanatorien.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

An die verehrliche Schriftleitung des „Abend“.

Bezugnehmend auf Ihren Artikel: „Ein Kartoffelrummel in Baden“ erlaube ich Sie höflichst, mir folgende Antwort zu gestatten, von der Annahme ausgehend, daß Ihr gesagtes Blatt, wie bisher lediglich in Wahrung der allgemeinen Interessen vorzugeben geneigt ist. Der erwähnte Artikel gibt mir als Obmann der Sanatoriumsbesitzer Österreichs die lang gewünschte Gelegenheit, einige Aufklärungen zu geben. Vor allem glaube ich, daß Ihr Angriff gegen das Sanatorium Gutenbrunn deshalb mindestens einseitig ist, weil sie im selben Blatt in dem Artikel „Die Lebensmittelverhältnisse in Baden“ selbst ausführen, daß auch die Pensionen und Hotels günstig versorgt sind und daß in einigen Hotels auch mehrere Fleischportionen erhältlich sind, was in den Pensionen nicht der Fall ist, am allerwenigsten aber in einem Sanatorium. Es wäre daher nur konsequent, nicht gerade das Sanatorium als solches anzugreifen, sondern müßte sich folgerichtig ebenso gegen alle Pensionen und Hotels usw. richten. Weiters müßten Sie jedoch gerechterweise auch auf die böhmischen Bäder hinweisen, wo sogar jeder Kurgast Weißbrot bekommt und sich so reichlich verpflegen kann als er nur will. Sicherlich sind die meisten Kurgäste der böhmischen Bäder nicht derart krank, und einer besonderen Verköstigung bedürftig, wie die Pensionen welche unser Sanatorium aufsuchen, welches selbst für seine schwerkranken Patienten Weißbrot nicht erhalten konnte. Indessen ist Ihre ganze Auffassung über die Aufnahme in einem Sanatorium und insbesondere Ihre Meinung, daß auch Gesunde, keiner besonderen Verköstigung bedürftige Personen Aufnahme finden allgemein unzutreffend.

Die Sanatoriumsbesitzer selbst wären es, welche bei der Regierung um die Herausgabe einer Verordnung ansuchten, wonach die Sanatorien amtärztlich kontrolliert werden sollen, um es zu ermöglichen, daß nur ernste Sanatorien, die nur wirklich Kranke aufnehmen, entsprechend mit Nahrungsmitteln besser besorgt werden. Obwohl diese Verordnung bis heute nicht erschienen ist, hat das Sanatorium Gutenbrunn, um sich unbegründeten Angriffen nicht auszusetzen, schon seit mehr als einem Monat selbst bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Baden um die amtärztliche Kontrolle angebracht, welche auch streng durchgeführt wird. Es befindet sich kein einziger Kurgast im Sanatorium, welcher nicht auf Grund der vorgenommenen Untersuchung des Amtsarztes als sanatoriumsbedürftig erklärt und dem die Dauer des Aufenthaltes bestimmt wurde. Passante Gäste werden im Sanatorium Gutenbrunn überhaupt nicht verköstigt, selbst nicht mit einer einzigen Mahlzeit. Ich bitte Sie sich diesbezüglich bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Baden zu erkundigen und stelle ich Ihnen für diese Behauptungen jederzeit gern die Einsicht in unsere Aufzeichnungen zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Dr. Otto v. Aulichwaiter.

Wir veröffentlichen diese Zuschrift hauptsächlich deshalb, weil wir aus ihr vom Obmann der Sanatoriumsbesitzer erfahren, daß die Verordnung, wonach nur wirklich Kranke in Sanatorien verpflegt werden dürfen, noch immer nicht herausgegeben worden ist, obwohl das Ernährungsamt sie bereits vor Monaten versprochen hat. Es braucht wohl nicht erst gesagt werden, daß Kranken, deren Krankheit nicht nur eingebildet, sondern amtärztlich bestätigt ist, die notwendige Verpflegung zugewilligt werden muß. Freilich gibt es da noch große Unterschiede zwischen der Krankenverpflegung in den Spitälern und den Sanatorien. Um so unbegreiflicher ist es, daß das Ernährungsamt, obwohl es den üblichen Mißbrauch in der Sanatoriumswirtschaft kennt, noch immer zögert.

Die vorstehende Polemik gegen den „Abend“ trifft uns nicht. Was wir über die Lebensmittelversorgung der feinen Gasthäuser, Hotels und Kurorte schon dazumale gesagt haben, gilt auch hier.